

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Eberbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Eberbach.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt Eberbach ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Eberbach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr je angefangene Minute Bearbeitungszeit von 0,70 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 Euro.

§ 5

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6
Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Eberbach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Eberbach erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 18. November 1993 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Eberbach, den 30. September 2010

Der Bürgermeister:


Bernhard Martin

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) Je angefangene Minute Bearbeitungszeit	Euro 0,70
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist, je angefangene Minute	Euro 0,70
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr mindestens Euro 2,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens Euro 2,00
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, je angefangene Minute	Euro 0,70
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, je angefangene Minute Bearbeitungszeit	Euro 0,70
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt	Euro 2,00

nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz

- 5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Euro 2,00
- 5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Euro 2,00
- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/ Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.
- 6. Bescheinigungen**
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) je angefangene Minute Bearbeitungszeit Euro 0,70
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist, je angefangene Minute Bearbeitungszeit Euro 0,70**

8. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

8.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, je angefangene Minute Bearbeitungszeit Euro 0,70

○ 8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/20 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1 mindestens Euro 2,00

9. Schreibgebühren

9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

○ 9.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind Euro 5,50

9.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind Euro 10,50

9.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde Euro 10,50

9.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben

9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
9.2.1.1	Schwarz/Weiß	Euro 0,50
9.2.1.2	Farbe	Euro 2,00
9.2.2	bei einem größeren Format	
9.2.2.1	Schwarz/Weiß	Euro 1,00
9.2.2.2	Farbe	Euro 4,00
9.3	Erstellung von Lichtpausen werden erhoben je angefangenen qm	Euro 10,00

10. Baugesetzbuch

10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtaus- übung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	Euro 15,00
10.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	Euro 28,00
10.3	Zustimmung Wegebausträger -Aufgrabungsgenehmigung	Euro 15,50
10.4	Genehmigung Entwässerungsantrag	Euro 35,50

11. Bauordnungsrecht

11.1.	Bestätigung des Zeitpunktes des Einganges der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr.1 LBO) für die Errichtung von	
11.1.1	Wohngebäuden u. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden nach § 51 Abs.1 Ziff. 1 u. 2 LBO	Euro 142,50
11.1.2	Gebäuden ohne Aufenthaltsräume bis zu 100 qm Grundfläche und einge- schossigen Gebäuden ohne Aufent- räume bis zu 250 qm Grundfläche nach § 51 Abs.1 Ziff. 3 u. 4 LBO	Euro 62,00
11.1.3	Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nach § 51 Abs.1 Ziff. 5 u. 6 LBO	Euro 62,00

11.1.4	für einen Folgeantrag zum identischen Bauvorhaben nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2	Euro 44,50
11.2	für Abbrüche von Anlagen und Errichtungen	Euro 62,00
11.3	Mitteilungen nach § 53 Abs.4 letzter Satz LBO wie Ziff. 11.1	
11.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren je zu benachrichtigenden Angrenzer	Euro 3,50 mind. Euro 7,50
11.5	Beratung des Bauherren bzw. Architekten im Kenntnissgabeverfahren je angefangene 15 Min. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Min. werden keine Gebühren erhoben	Euro 13,50
12	Ausnahmen/Befreiungen nach dem Baugesetzbuch bzw. der Landesbauordnung	Euro 51,00
13.	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	Euro 15,50
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	Euro 11,50
13.3	Erteilung einer Grabplatzbescheinigung	Euro 6,00
14.	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
14.1.1	Jahresfischereischein	Euro 8,00
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	Euro 8,00
14.1.3	Jugendfischereischein	Euro 8,00
14.2	Verlängerung von Fischereischeinen	Euro 5,00

15. **Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich
Aushändigung an den Verlierer,
Eigentümer oder Finder

15.1 bei Sachen bis zu 500.-- € Wert Euro 3,00

15.2 bei Sachen über 500.-- € Wert Euro 6,50

16. **Gewerbesachen**

16.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) Euro 10,00

16.2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeurkunde/Erteilung Gewerbebescheinigung Euro 7,50

16.3. Spiele

16.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) Euro 750,00

16.3.2 Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO Euro 50,00

16.3.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) Euro 250,00

16.4 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO) Euro 200,00

16.5 Erlaubnis für Veranstaltungen zur Schau von Personen (§ 33 a GewO) Euro 200,00

16.6 Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) Euro 200,00

17. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1 Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	Euro 27,00
17.2 Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	Euro 13,00
18. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	
je Person	Euro 23,00
19. Sammlungswesen	Euro 42,50
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	
20. Melderecht	
20.1 Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	Euro 5,00
20.1.1.1 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)	Euro 5,00
20.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	Euro 10,50
20.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	Euro 2,00 jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
20.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	Euro 32,00 zzgl. Gebühr Rechenzentrum
20.2 Datenübermittlungen	
20.2.1 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	Euro 0,15 jeweils für jede Person, auf die sich die Daten- übermittlung erstreckt.
20.2.2 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	Euro 2,00 jeweils für jede Person, auf die sich die Daten- übermittlung erstreckt.

- | | | |
|------------|---|------------|
| 20.2.3 | Datenübermittlung nach 20.2.2 , die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden, je angefangene Minute Bearbeitungszeit | Euro 0,65 |
| 20.3 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) | Euro 30,00 |
| 20.4 | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde; zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | Euro 5,00 |
| 20.5 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde, je angefangene Minute | Euro 0,65 |
| 20.6 | Gebührenfrei sind: | |
| 20.6.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| 20.6.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) | |
| 20.6.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | |
| 20.6.4 | die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG) | |
| 20.6.5 | die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG) | |
| 21. | Straßenrechtliche Sondernutzung
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | Euro 30,00 |

**22. Erlaubnis zur Benutzung des Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen
(siehe Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt Eberbach)**

22.1 Einzelerlaubnis Euro 10,00

bei den Ziffern 22.2, 3 und 4 jeweils für den
Zeitraum eines Kalenderjahres

22.2 Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung Euro 10,00

22.3 Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung zum
Erreichen privater Stellplätze oder Garagen Euro 10,00

22.4 Dauererlaubnis mit Parkberechtigung Euro 10,00

23. Schulen

23.1 Bestätigung der Übereinstimmung
Von Zeugniskopien für Schüler
in Trägerschaft der Stadt Eberbach Euro 0,70

23.2 Schulbescheinigungen Euro 1,30

23.3 Ausstellung des Nachweises des Schul-
Besuches für ehemalige Schüler Euro 7,00

23.4 Neuausstellung von Schulzeugnissen bei
Verlust eines Schulzeugnisses Euro 5,50

24. Sprengstoffe

24.1 Zulassung von Ausnahmen von
Vertriebs- und Verwendungsverboten
nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV Euro 35,00

24.2 Anordnung nach § 24 Absatz 2 der 1. SprengV Euro 47,50

25. Lohnsteuerkarten- Ausstellung einer
Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar
gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten Euro 3,00

26. Steueramt
Steuerliche Unbedenklichkeits-
bescheinigung Euro 6,00

27. Gaststättenrecht

- | | | |
|------|--|------------|
| 27.1 | Gestattungen gemäß § 12 GastG | Euro 15,00 |
| 27.2 | Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben
für einzelne Tage | Euro 20,00 |